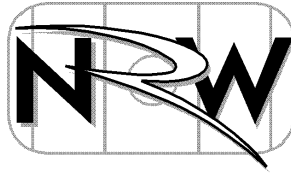


EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



D u r c h f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

in der Fassung vom:

15. August 2007

für

Senioren

und

Nachwuchs

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:	3
1.3 Spielbestimmungen:	4
1.4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:	4
1.5 Ärztlicher Dienst:	4
1.6 Schiedsrichter:	4
1.7 Eintrittskarten:	4
1.8 Spieltermine:	4
1.9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben:	5
1.10 Spielberichte/Spielzeitnahme:	7
1.11 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:	7
1.12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:	7
1.13 Aufstiegsverzicht:	8
1.14 Zurückziehen von Mannschaften:	8
1.15 Aufstieg/Abstieg zur ESBG und DEL:	8
1.16 Rangfolge bei Auf- und Abstieg	8
1.17 Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge:	8
1.18 Lautsprecherdurchsagen:	9
1.19 Zufahrt zum Stadion:	9
1.20 Spieltore:	9
1.21 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:	9
1.22 Spielregeln:	9
1.23 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234).....	9
1.24 Signale:.....	10
1.25 Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen:	10
1.26 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften:	12
1.27 Ehrungen:	13
1.28 Sondermaßnahmen und Erlasse:	13
1.29 Ergebnisdienst:.....	13
1.30 Sportgerichtsbarkeit des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.:	13

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 1.1 Durchführung und Postanschrift: Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Geschäftsstelle, Kupfergasse 10, 51145 Köln,
Tel.: 02203/220 89 (Mo.-Fr. 08.30-13.00 Uhr), Fax: 02203/220 90
E-Mail: info@lev-nrw.de
+++ Kein Publikumsverkehr!! Termine nach Vereinbarung +++
Ergebnisdurchgabe: Tel.: 02203/22089 , Fax: 02203/22090 oder E-Mail: info@lev-nrw.de
- 1.2 Gesamtleitung Senioren: Markus Schweer
Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Fax: 02306-757598 p
Mobil: 0171/2124423
E-Mail: Markus.Schweer@lev-nrw.de
- Gesamtleitung Nachwuchs: Günter Höfken, Eishockey-Nachwuchsobmann NRW,
Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 0203/442535p, Fax:0203/4491837
Mobil:0172/2732563
E-Mail: hoefken-nrw@online.de
- 1.2.1 Organisation
Nachwuchsmaßnahmen:
Turnierleitung Kleinstschüler: Günter Höfken, siehe Ziff. 1.2
Horst Fröhling, Ermlandweg 7, 42799 Leichlingen,
Tel. und Fax: 02175/2399 p
Mobil: 0177/3668157
E-Mail: hfoehling@aol.com
- 1.2.2 Schiedsrichter: Uwe Strucken, Schiedsrichter-Obmann NRW
Postanschrift siehe Ziff. 1.1
Tel. 02371/25107 p., Fax: 02371/837567Privat ,
Funk:
E-Mail: Uwe.Strucken@lev-nrw.de
- 1.2.3 Passstelle und Ligenverwaltung NRW: Petra Bollig, siehe Ziffer 1.1
- 1.2.4 Kontrollausschuss:
Vorsitzender und Geschäftsstelle: Rainer Drücker, Novesiast. 5, 41564 Kaarst,
Tel.: 02131/510445 p, Fax: 02131/516262 p
E-Mail: Rainer.Druecker@lev-nrw.de
- Mitglieder: Karl-Heinz Wittke, Auf der Kuhweide 19, 44269 Dortmund,
Tel. und Fax: 0231/466676 p
Uwe Michalski, Innsbrucker Str. 11, 40789 Monheim
Tel.:02173/1600130,
E-Mail: uwe.michalski@ish.de
- 1.2.5 Spielgericht:
Vorsitzender: Hans-Dieter Floer, Käthe-Kollwitz-Str. 9, 59192 Bergkamen,
Tel. 02307/963726, Fax: 02307/60405 p
E-Mail: Dieter.Floer@lev-nrw.de
- Stellvertreter: Lüder Gerditz Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5
Tel.: 0231/4440065, Fax.: 0231/4440066 p. Funk: 0173/37092621
- Mitglieder: Hans-Werner Münstermann, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5,
Tel.: 02151/750033 g, Fax: 02151/752011 g
Silke Johannhardt, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5
Tel.:0521/403875 p, Fax:0521/403816
Michael Körber, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5
Tel.:0231/255323, Fax.: 0231/255323
- 1.2.6 Trainer:
Leistungssportreferent:
Trainer U 15: Ralf Hoja, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 02304/17063 p, 02304/83567 g, Fax: 02304/86172 oder 83567
E-Mail: Ralf.Hoja@gmx.de
- Trainer U 13 und U 14: Claus Karst jr., Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 02372/935772 p, Fax: 02372/935773 p
Mobil: 0170/9616967
E-Mail: claus-karst@online.de
- Trainer U13: Ralf Alberts, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.; 0221/2795222 d, Fax: 0221/279550 d
Mobil: 0172/5367710
E-Mail: ralf.alberts@netcologne.de
- Torhütertrainer: Andreas Niemiets, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 02131/462549 p, Fax: 0231/462559
E-Mail: hockeya@t-online.de
- Trainer Mädchen U17: Birgitt Schlesinger, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 0212/813458 , Fax: 0212/813458
Mobil: 0179/1002107
E-Mail: bschlesinger17@yahoo.de
- 1.2.7 Trainerausbildung: Ralf Hoja, siehe Ziff. 1.2.6
Claus Karst jr., siehe Ziff. 1.2.6
- 1.2.8 U17 Frauenbeauftragte: Esther Thyßen, Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Tel: 02158/1235 Fax: 02158/404570,
Mobil: 0163/3645928
E-Mail: ester.thyssen@gmx.de

1.3 Spielbestimmungen:

Der Eishockey-Spielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. wird nach der Satzung und den Ordnungen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV NRW), den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF), dem zwischen den Vereinen, die nicht Mitglied des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. abgeschlossenen Vertrag und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.

Kapitalgesellschaften können am Spielbetrieb des LEV NRW nicht teilnehmen (vgl. Ziff. 1.15.4).

1.4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

1.4.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung NRW zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner von der nichtantretenden Mannschaft eine Pauschalzahlung von € 300,- zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadenersatz zu fordern. Es wird auf Ziff. IX GO hingewiesen.

1.4.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Auto-panne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich der Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.

1.4.3 Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen Verkehrsverhältnisse der Spielort zwei Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.

1.5 Ärztlicher Dienst:

1.5.1 Der gastgebende Verein ist im Senioren- und Frauenspielbetrieb verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Sanitätsausbildung von 8 Doppelstunden, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Dieser Sanitätsdienst muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins.

1.5.2 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. Der Nachweis der geforderten Qualifikation ist zu führen und den Schiedsrichtern vorzulegen. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler oder Trainer dürfen nicht als Sanitätsdienst unterschreiben. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der für den Sanitätsdienst Verantwortliche nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 30 Minuten - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen gem. 1.5.1 ausreichenden Sanitätsdienst zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der gem. 1.5.1 ausreichende Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

1.6 Schiedsrichter:

1.6.1 Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann NRW eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung wird im Internet (www.lev-nrw.de) veröffentlicht. Bei Spielen, die im Bereich eines anderen LEV stattfinden, kann die Einteilung an den jeweiligen LEV-Schiedsrichter-Obmann delegiert werden; der Veranstalter (in der Regel der Heimverein) ist für dessen Benachrichtigung verantwortlich.

1.6.2 Bei Spielen der Regionalliga, dem Regionalliga Pokal und den Junioren Ligen wird das 3 Mann-System angewendet. Es obliegt dem Schiedsrichterobmann NRW, je nach Personallage, auch Spiele in den vorgenannten Ligen im 2 Mann-System einzuteilen. Bei allen anderen Spielen, mit Ausnahme von Kleinschüler-Turnier-Spielen, wird grundsätzlich das 2 Mann-System angewendet. Für Kleinschüler-Turnier-Spiele wird ein Schiedsrichter benannt.

1.7 Eintrittskarten:

Es wird auf Art. 45 SpO eindringlich hingewiesen.

Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nur nummerierte Eintrittskarten gegen Entgelt abgegeben bzw. als Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben werden dürfen. Diese Karten müssen der jeweiligen Saison eindeutig zuzuordnen sein! Ein lückenloser Nachweis der verbrauchten Eintrittskarten ist jederzeit zu erbringen. Ankaufsrechnungen, aus der Kategorie und Kartennummern zu ersehen sind **müssen vorhanden sein.**

Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 15 Vorstandskarten kostenlos zu.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Mitglieder des Vorstands des LEV NRW sowie die in Ziff. 1.2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Werden Arbeits-, Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn Ihre Anzahl angemessen ist, und die Anzahl der Karten 50 nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen.

1.8 Spieltermine:

1.8.1 Die auf den Termintagungen bzw. vom LEV festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten auf der amtlichen Terminliste sind verbindlich. Die amtliche Terminliste ist Bestandteil des Anhangs dieser Durchführungsbestimmungen. **Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampfsaison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet veröffentlicht.**

Vereine, die zu den vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzten Termintagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden bzw. die zur Erstellung einer Terminliste angeforderten mögliche Spieltermine nicht melden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.

Vereine, die zu den vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzten Termintagungen keinen Vertreter entsenden bzw. die auf Anforderung keine möglichen Termine melden, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb.

Die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Play-off und Platzierungs-Spiele werden von der Ligenverwaltung auch dann angesetzt, wenn sich die Vereine - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf Termine einigen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Eis mehr zur Verfügung steht. Bei Nichtantreten wird gem. Art. 26 SpO verfahren; auf Art. 31 SpO wird hingewiesen.

- 1.8.2 Alle Freundschaftsspiele müssen ausnahmslos über die Ligenverwaltung NRW angemeldet werden. Alle Turniere müssen ausnahmslos von der Ligenverwaltung NRW genehmigt werden.
- 1.8.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und Genehmigung der Ligenverwaltung NRW vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden. Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies - gleich aus welchen Gründen - nicht möglich, wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten. Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfällen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten. Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit (**diese beträgt maximal zwei Wochen und kann in besonderen Fällen durch die Ligenverwaltung bis auf 48 Stunden verkürzt werden**) auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenverwaltung NRW ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.
- 1.8.4 Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung NRW nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO nicht gebunden.
- 1.8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig!

Die Gebühr beträgt:

bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 14 und mehr Tagen vor dem Spieltermin	€ 15,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 5 und mehr Tagen vor dem Spieltermin	€ 30,--
bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall weniger als 5 Tage vor dem Spieltermin	€ 100,--

Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passangelegenheiten. Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.

Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. diesen Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist.

Sofern die gem. Art. 26.3.1.1 SpO notwendige Mindestspieleranzahl (9 Feldspieler und 1 Torhüter) anwesend ist, soll ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden.

- 1.8.6 Verbandsaufsicht kann vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO. Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig.
- Bearbeitungsgebühr von € 26,--zzgl.
 - Gebühr für Verbandsaufsicht
 - Fahrtkosten je nach Anfall (€ 0,30 je km)

Es gelten die im Folgenden festgelegten Sätze:

Gebühren für die Verbandsaufsicht:

Regionalliga NRW	€ 65,--
Verbandsliga NRW	€ 50,--
Landesliga NRW	€ 45,--
Bezirksliga NRW	€ 40,--
Frauen-Zwischenrunde Nord	€ 40,--
Frauen Verbandsliga NRW	€ 40,--
Frauen-Landesliga NRW	€ 40,--
Junioren	€ 45,--
Jugend	€ 40,--
Schüler	€ 35,--
Knaben	€ 30,--
Kleinschülerturnieren	€ 50,--
Klein- und Kleinstschüler	€ 30,--

Die Gebühr für die Verbandsaufsicht erhöht sich um 50%, wenn das jeweilige Spiel vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

1.9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben:

- 1.9.1 Die Spielabgabe beträgt 4% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb LEV-Vereine) bzw. 3% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb der ESBG und des DEB) der Bruttoeinnahme abzgl. USt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen. Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. vorgelegt werden. Die Abrechnung der Dauerkarten muss spätestens am 01.11. eines Jahres dem Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. vorgelegt werden. Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.10., am 01.12. und am 01.02. einer Wettkampf-Saison sowie einer Abschlusszahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 2. Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt der Ligenverwaltung NRW. Dieser steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen. Beabsichtigt ein Verein, kein Eintrittsgeld zu erheben, ist dies vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Ligenverwaltung NRW mitzuteilen. Nichtzahlung bzw. Abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

- 1.9.2 Jeder Verein hat für jede Seniorenmannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, und für jede erforderliche Nachwuchsmannschaft, gem. Ziff. 1.9.4 – 1.9.7 der Durchführungsbestimmungen NRW, über einen jederzeit einsatzfähigen Schiedsrichter (mindestens 25 Spiele sind in der Wettkampfsaison zu absolvieren) zu verfügen. Dieser darf nicht bereits für eine DEB-Mannschaft gemeldet sein -. Hat ein Verein weniger lizenzierte Schiedsrichter gemeldet oder hat er tatsächlich weniger Schiedsrichter, als gem. Satz 1 erforderlich sind, ist gem. Art. 23 Ziff. 3 SpO eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu zahlen
Für Vereine der:

Regionalliga NRW	€ 205,--
Verbandsliga	€ 153,--
Landesliga NRW	€ 102,--
Bezirksliga NRW	€ 102,--
Frauen-2. Liga Nord	€ 77,--
Frauen Verbandsliga NRW	€ 77,--
Frauen-Landesliga NRW	€ 77,--

Die Einstufung richtet sich nach der klassenhöchsten Mannschaft des Vereins.

- 1.9.3 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (ausgenommen Bezirksliga NRW Senioren) müssen von lizenzierten Trainern bzw. Fachübungsleitern tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu zahlen:

Regionalliga NRW	€ 5.000,--
Verbandsliga NRW	€ 2.500,--
Landesliga NRW	€ 1.535,--
Bezirksliga NRW	
Frauen 2. Liga Nord	€ 1.535,--
Frauen Verbandsliga NRW	€ 1.535,--
Frauen Landesliga NRW	€ 1.535,--
Nachwuchs NRW-Liga	€ 1.535,--
Nachwuchs Landesliga NRW	€ 1.535,--
Nachwuchs Bezirksliga NRW	€ 1.535,--

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer/Fachübungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer/Fachübungsleiter ist innerhalb von 7 Tagen auf dem Formular „Trainermeldung“ unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz bei der Ligenverwaltung NRW nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen werden. Über die Dauer der Entziehung entscheidet auf Antrag das Spielgericht.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen, für Mannschaften der Bezirksliga NRW wird Art. 23 Ziff. 4.3 SpO nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht.

Als vorzulegende **Original-Lizenz** der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert:

- Trainer-A-Lizenz des DEB,
- Trainer-B-Lizenz des DEB,
- Trainer-/Fachübungsleiter-Gastlizenz des DEB,
- Fachübungsleiter-Lizenz der LEV,
- Sondergenehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt:

- falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung)
- falls für eine Mannschaft kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde und die fällige Ausgleichsabgabe gezahlt wurde,
- falls für eine Mannschaft der Bezirksliga kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde.
- Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.

Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).

- 1.9.4 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga NRW ist die Teilnahme von mindestens drei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 5.000,- zu zahlen.
- 1.9.5 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Verbandsliga NRW ist die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 3.000,- zu zahlen.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.
- 1.9.6 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Landesliga NRW ist die Teilnahme von einer Nachwuchsmannschaft im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nimmt keine Nachwuchsmannschaft am Spielbetrieb teil, ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 2.000,-- zu zahlen.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.
- 1.9.7 Voraussetzung für die Zulassung zum Nachwuchsspielbetrieb (ausgenommen der Nachwuchsbezirksligen) ist, dass mindestens eine Herrenmannschaft des Mitgliedsvereines am Spielbetrieb des LEV oder der ESBG teilnimmt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von € 5.000,-- fällig.
- 1.9.8 Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. veranstaltet teilweise auch einen LEV-übergreifenden Spielverkehr gem. Art. 24 SpO. Vereine, die nicht Mitglieder des LEV NRW sind, haben sich per Teilnahmevertrag, der spätestens zur Termintagung rechtsgültig unterschrieben vorliegen muss, den Bestimmungen des LEV NRW zu unterwerfen. Vereine, die nicht Mitglied im LEV NRW sind, haben auch trotz eventuell vorliegender sportlicher Qualifikation keinen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW.

1.10 Spielberichte/Spielzeitnahme:

Die Spielberichtsbögen sind – in der Regionalliga zusammen mit der schriftlichen Mannschaftsaufstellung in allen anderen Ligen ggf. - sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“ spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Darüber hinaus sind weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten, die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind. Die Spielberichte sind von den Schiedsrichtern binnen dreier Tage an die Ligenverwaltung NRW einzusenden.

Alle Eintragungen im Spielbericht sind in schwarzer Farbe vorzunehmen.

Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- erhoben (gem. Ziff. 12 GO).

Im Anhang der Durchführungsbestimmungen befindet sich je ein neues Formular „Spielbericht“ und „Zusatzmeldung“. Ab sofort sind keine Spielberichte mehr über den DEB zu beziehen. Wenn im Stadion ein Fotokopierer oder Faxgerät bereit steht, wird nur noch das Original benötigt, das nach Spielende für die Heim- und Gastmannschaft fotokopiert werden muss. Sollte keine Möglichkeit zum Fotokopieren bestehen, muss Blaupapier zum Durchschreiben bereit gehalten werden. Das Original erhält der Schiedsrichter zur Einreichung beim LEV.

Die im offiziellen Spielberichtsbogen vorgesehene Spalte für statistische Auswertungen (GS) wird im Spielbetrieb des LEV NRW nicht genutzt und muss nicht ausgefüllt werden.

Die gem. SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die tätigen Off-Ice-Offiziellen, während des gesamten Spieles ihre Tätigkeit gem. den gültigen IIHF Regeln zu verrichten.

1.11 Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:

Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittelmarkierungen, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst/Arzt gem. Ziff. 1.5 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen andere als die Spieltrikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 10 Minuten (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen Knaben und jünger wird die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten beschränkt; es erfolgt zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisauflistung; auf eine der beiden Eisauflustungen in den Drittpausen (in der Regel in der zweiten Drittpause) kann verzichtet werden.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung NRW, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

In der Bezirksliga NRW bedarf es für die Verkürzung der Drittpausen auf 10 Minuten und für den Verzicht auf die Eisauflistung zwischen Warmlaufen und Spielbeginn keiner Genehmigung.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisauflistung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

1.12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:

1.12.1 Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum 02.05. des jeweiligen Jahres bei der Ligenverwaltung NRW eingehend bewerben. Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften zu den Aufstiegs-/Pokalrunden neu in den Meisterschaftsspielbetrieb einsteigen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum 01.12. der jeweiligen Wettkampfsaison bei der Ligenverwaltung NRW eingehend bewerben.

Mannschaften, für die ein Verein sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung ist jedoch möglich, falls die verspätete Bewerbung vor der Termintagung bei der Ligenverwaltung NRW eingeht und die anderen Vereine mehrheitlich der nachträglichen Zulassung auf der Termintagung zustimmen. Die nachträgliche Zulassung erfolgt im Regelfall nur für die Landesliga NRW bzw. Bezirksliga NRW oder die Frauen-Landesliga NRW. Für Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb des DEB kommen, findet Ziff. 1.15 dieser Durchführungsbestimmungen analoge Anwendung.

Mannschaften, die neu den Senioren Spielbetrieb aufnehmen, werden in die Landesliga NRW bzw. bei entsprechender Meldung in die Bezirksliga NRW eingestuft. Ziff. 1.17.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Mannschaften, die neu den Frauen-Spielbetrieb aufnehmen, werden in die Frauen-Landesliga NRW eingestuft.

Die Bewerbung kann - ausgenommen Ziff. 1.12.2 - nicht für eine bestimmte Liga erfolgen. Die Einstufung in die verschiedenen Ligen richtet sich nach der in der vorhergehenden Wettkampf-Saison erreichten sportlichen Qualifikation.

1.12.2 Vereine, die mit einer Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb der Bezirksliga NRW teilnehmen möchten, müssen dies in ihrer Bewerbung für diese Mannschaft ausdrücklich erklären. Diese Mannschaft kann während der gesamten Wettkampf-Saison ausschließlich am Meisterschaftsspielbetrieb der Bezirksliga NRW teilnehmen.

1.12.3 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb, können vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden.

Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen zu erfüllen sind. Die Hinterlegung von Kautionen ist notwendig. Ferner kann die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern, verlangt werden. Des weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

Für die Zulassung sind für die jeweilige Wettkampf-Saison des jeweiligen Jahres, spätestens bis zur Termintagung, folgende Mindestkautionen zu hinterlegen:

Regionalliga NRW	€ 3.000,-
Verbandsliga NRW	€ 2.000,-
Landesliga NRW	€ 1.500,-
Bezirksliga NRW	€ 750,-
Frauen 2. Liga Nord	€ 800,-
Frauen Verbandsliga NRW	€ 300,- (ab Saison 2008/09 € 400,-)
Frauen-Landesliga NRW	€ 300,-

Für Mannschaften, die einen sportlich erreichten Aufstieg nicht wahrgenommen haben, erhöht sich die zu hinterlegende Kaution um 150 %.

1.12.4 Mit der Bewerbung ist ein vollständiger Registerauszug, nicht älter als sechs Wochen, sowie die vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichneten Formblätter „Unterschriftsvollmacht“ und „Trainermeldung“ mit Lizenzkopien abzugeben.

1.13 **Aufstiegsverzicht:**

Seniorenmannschaften, die vor Beginn der Wettkampfsaison (01.06.) einen Aufstiegsverzicht erklären, werden nur zum Spielbetrieb der Bezirksliga zugelassen.

1.14 **Zurückziehen von Mannschaften:**

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach, wenn die in Frage kommenden Terminplanungen schon abgeschlossen sind. Eine nach erfolgter Termintagung zurückgezogene Mannschaft ist gem. Art. 31 Ziff. 3 SpO in der laufenden Wettkampfsaison für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Eine solche Mannschaft kann sich in der nächstfolgenden Wettkampfsaison nur für die nächstniedrigere Spielklasse bewerben. Darüber hinaus erfolgt ein Antrag auf zusätzliche Bestrafung durch die zuständige Institution. Wird eine solche Mannschaft in der Folgesaison erneut zum Spielbetrieb gemeldet, ist eine erhöhte Kaution zu hinterlegen. Die zu zahlende Kaution erhöht sich für Mannschaften aus dem Senioren- bzw. Frauenbereich um € 500,-. Für Nachwuchsmannschaften wird eine Kaution in Höhe von € 250,- erhoben.

1.15 **Aufstieg/Abstieg zur ESBG und DEL:**

1.15.1 Verliert eine Kapitalgesellschaft durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer von der ESBG Eishockey-Spielbetriebsgesellschaft mbH (ESBG) organisierten Liga, kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des LEV NRW nur auf den Verein übertragen werden, der mit der Kapitalgesellschaft den vom DEB und der ESBG vorgeschriebenen Kooperationsvertrag geschlossen hat (Stammverein) und der ursprünglich das sportliche Aufstiegsrecht aus dem Spielbetrieb des LEV NRW in die ESBG erworben hatte. Er ist berechtigt, als sportlicher Absteiger in der höchsten Spielklasse des LEV NRW zu spielen. Ziff. 15.3 und Ziff. 15.4 bleiben unberührt.

1.15.2 Verliert eine in Ziff. 15.1 genannte Kapitalgesellschaft aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey-Liga (DEL) oder der ESBG, so entscheidet der LEV NRW über die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des LEV NRW, die Spielklassen-Einstufung des Stammvereins und der zu hinterlegenden Mindestkaution.

1.15.3 Ein Verein/Club kann mit seiner Mannschaft in eine DEL- oder ESBG-Liga nur aufsteigen, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat und der LEV NRW den Aufstieg genehmigt. Nimmt ein Verein/Club ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des LEV NRW am Spielbetrieb der DEL oder ESBG teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Spielbetrieb des LEV NRW in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese ungenehmigte DEL- oder ESBG-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wird, mit keiner weiteren Senioren- und Nachwuchsmannschaft am Spielbetrieb des LEV NRW teilnehmen.

1.15.4 Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine, die die Voraussetzungen erfüllen, und die vom LEV NRW zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse (Liga) spielen. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des LEV NRW finden.

1.16 **Rangfolge bei Auf- und Abstieg**

Müssen im Spielbetrieb des LEV NRW Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:

- zuerst die Absteiger aus der betroffenen Liga,
- danach die platzierten Vereine 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.

1.17 **Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge:**

1.17.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse im Spielbetrieb des LEV NRW ist gleitend, d.h., dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind. Diese Regelung findet Anwendung auf die jeweils vier erstplatzierten Mannschaften der in Frage kommenden Ligen.

1.17.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die ESBG mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

1.17.3 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

1.17.4 Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiele) durchgeführt. Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt, über Ausnahmen entscheidet die Ligenverwaltung NRW.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, erfolgt ein sofortiges Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF. Das Heimrecht für das erste Platzierungsspiel wird durch die Ligenverwaltung NRW ausgelöst.

1.17.5 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

1.18 **Lautsprecherdurchsagen:**

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.

Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen!

Während das Spiel **läuft** und bei den **Auszeiten** sind keine **Musikeinspielungen** erlaubt.

1.19 **Zufahrt zum Stadion:**

Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsicht-Führenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist bei rechtzeitiger Anmeldung (min. 1 Tag vorher) eine gesicherte Parkmöglichkeit und der gesicherte Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.

1.20 **Spieltore:**

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF Regel 130 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsboegen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

1.21 **Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:**

1.21.1 Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindestgröße von 8 cm.

Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampfsaison nicht neu vergeben werden.

1.22 **Spielregeln:**

1.22.1 Abweichend von Regel 240 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.

In den letzten 5 Spielminuten und in einer eventuellen Verlängerung kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gem. IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.

1.23 **Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)**

1.23.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

In den Altersklassen Bambini, Kleinschüler und Knaben ist das Tragen einer Torhüterevollgesichtsmaske verboten. Im Spielbetrieb dieser Altersklassen ist nur das Tragen eines geprüften Eishockeyhelms mit Gitter und einem Kehlkopfschutz erlaubt.

1.23.2 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 223).

1.23.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 224 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damespielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

1.23.4 Alle Spieler der Altersklasse unter 20 Jahren, die keinen Vollgesichtsschutz tragen, müssen gem. I.I.H.F. Regel 227 einen maßgefertigten Zahnschutz tragen.

1.23.5 Over-Age-Spieler in Nachwuchsmannschaften, Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen.

1.23.6 Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der IIHF vorgenommenen Änderungen bei den Torwartausrüstungen im Bereich des LEV NRW wahrscheinlich erst zur Saison 2010/2011 Anwendung finden werden. Höchstenfalls weisen wir darauf hin, dass im Bereich der ESBG bzw. dem DEB (Nachwuchs + Frauen) eine Umsetzung bereits vorher erfolgen wird. Die Regelungen sind als Anlage dieser Durchführungsbestimmung beigefügt.

- 1.23.7 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dieses ohne Aufforderung durch Verbandsinstitutionen vor Spielbeginn zu kontrollieren.
- 1.23.8 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 1.23.9 Im Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter, mit Ausnahme des Torhüterschlägers, gem. den IIHF Regeln (Beinschoner und Handschuhe) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Es können aber stichprobenartig Torhüterausrüstungs-Vermessungen von einem LEV – Beauftragten nach den Spielen vorgenommen werden. Bei Beanstandungen ist eine Zusatzmeldung zu erstellen. Bei der stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich **nach dem Spiel auf direktem Wege** mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

1.24 Signale:

Die Verwendung von Luftdruckhörner o.ä. ist in den Stadien verboten (Offizielles Regelbuch der IIHF, Regel 172)
Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht. In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf I.I.H.F. Regel 172 verwiesen. Nach dieser Regel (Neufassung) sind in den Stadien Luftdruckhörner verboten.
Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwandt werden.
Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.
Bei einer rückwärts laufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.

1.25 Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen:

- 1.25.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung NRW zu melden:
Rücknummer (1-99), Name, Vorname, Pass-Nr., Altersklasse (ggf. Hinweis auf niedrigere Altersklasse z.B. Junioren in Senioren), Geburtsdatum, Spielposition.
Bei der Meldung von Ib-Mannschaften ist darüber hinaus anzugeben, wo der Spieler in der vergangenen Wettkampf-Saison gemeldet war und ob er sich evtl. in der 1. Mannschaft festgespielt hatte (vgl. Ziff. 1.26 lit. c).
Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Bei Benutzung von Auswechtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen.
In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer (mit Unterschriftsprobe), der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter (siehe Ziff. 1.9.3) und der für diese Mannschaft gemeldete Schiedsrichter (vgl. Ziff. 1.9.2) zu benennen.
Sämtliche lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter (siehe Ziff. 1.9.3) eines Vereins sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung NRW zu melden:
Name, Vorname, gemeldete Mannschaft, Art der Lizenz (siehe Ziff. 1.9.3), Lizenz-Nr., Unterschrift. Eine Kopie der Trainer-/Fachübungsleiterlizenz bzw. der Antrag auf Sondergenehmigung ist beizufügen.
Die Mannschaftsmeldung hat bis zum 15.09. des Jahres auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen zu erfolgen.
Die Trainermeldung hat bis zum 15.09. des Jahres auf dem Formblatt Trainermeldung zu erfolgen.
Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen. Beim Einsatz von Spielern der Ib-Mannschaft in der ersten Mannschaft ist eine Nachmeldung nicht erforderlich.
Werden Trainer/Fachübungsleiter eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Trainermeldungen vorzunehmen.
- 1.25.2 Bei der Mannschaftsmeldung sind nachstehende Mindeststärken zu erfüllen:
- | | |
|---|-------------------------------------|
| Regionalliga NRW | 18 Spieler |
| Verbandsliga NRW | 16 Spieler |
| Landesliga NRW | 15 Spieler |
| Bezirksliga NRW | 14 Spieler |
| Frauen-2.Liga Liga Nord | 14 Spielerinnen |
| Frauen Verbandsliga NRW | 12 Spielerinnen |
| | (ab Saison 2008/09 14 Spielerinnen) |
| Frauen-Landesliga NRW | 12 Spielerinnen |
| Nachwuchsmannschaften NRW-Liga/Landesliga NRW | 18 Spieler |
| Nachwuchsmannschaften übrige Ligen | |
| außer Knaben und Kleinschüler | 15 Spieler |
| Knaben und Kleinschüler | siehe Anhang Ziff. 9.4 |
- Nimmt ein Verein mit zwei Nachwuchsmannschaften in derselben Altersklasse teil, ergibt sich die Mindestzahl je Mannschaft von 12 + 1 der zu meldenden Spieler für beide Mannschaften zusammen als Summe der in Abs. 1 aufgeführten Mindeststärken der jeweiligen Altersklasse. Hiervon sind in der A - Mannschaft mindestens 12 Feldspieler (Knaben und jünger: 15 Feldspieler) und ein Torhüter zu melden.
Werden bei Ib-Mannschaften Spieler gemeldet, die in der vergangenen Wettkampf-Saison gem. Ziff. 1.26 lit. c) als Spieler der ersten Mannschaft galten, so zählen diese Spieler nicht für die Erfüllung der Sollstärken.
Zur Erfüllung der Mindestmeldestärke zählen keine Spieler / Spielerinnen für die eine Doppellizenz ausgestellt ist. Vorstehendes zählt nicht für den Stammverein.
- 1.25.3 In Abänderung des Art. 26.3.1.1 SpO beträgt für Mannschaften der Bezirksliga NRW und der Frauen-Landesliga NRW die Mindestzahl 7 Feldspieler und ein Torhüter.
- 1.25.4 In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Juniorenaltersklasse und der Jugendaltersklasse eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern die Spielerin bereits vor der Wettkampf-Saison des Vorjahres mit einer Sondergenehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat,

- sofern eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereinstrainers und des Vereins vorliegt, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilzunehmen. Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des LEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die DEB-Passaußenstelle beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.

- 1.25.5 In Abänderung des Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen in Frauen-Mannschaften keine transferkartenpflichtigen Spielerinnen eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen in Frauen-Mannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern die Spielerin bereits vor der letzten Wettkampf-Saison mit einer Sondergenehmigung des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat,
- sofern die Spielerin bereits zwei Jahre ununterbrochen am Meisterschaftsspielbetrieb in Schülermannschaften oder Mannschaften jüngerer Altersklassen teilgenommen hat,
- sofern die Spielerin im Besitz einer für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis (kein Touristenvisum) ist. Der federführende LEV kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

- 1.25.6 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen in Frauenmannschaften:

In Frauen-Mannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines LEV teilnimmt und sofern bei Mädchen der Schüleraltersklasse zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.25.4 vorliegen und
- sofern die Spielerinnen nicht unter die Beschränkung gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO fallen.

Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V.

Besteht zwischen den beiden Vereinen, für die eine Spielberechtigung erteilt ist (Doppellizenz), keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Gastlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

- 1.25.7 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen aus Frauenmannschaften in Nachwuchsmannschaften:

In Nachwuchsmannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, entsprechend ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Nachwuchs-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines LEV teilnimmt.

Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V.

Besteht zwischen den beiden Vereinen, für die eine Spielberechtigung erteilt ist (Doppellizenz), keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Gastlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

- 1.25.8 Doppellizenz Seniorenspielerinnen:

Im Spielbetrieb der Landesliga, der Bezirksliga NRW und in 1b-Mannschaften in allen Ligen dürfen Frauen-Spielerinnen, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer den Kriterien zur Erteilung der Sondergenehmigung genügenden Mannschaft (Landes-, Bezirksliga- oder 1b-Mannschaft), am Spielbetrieb des LEV teilnimmt,
- sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO fällt.

Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V.

Seniorenspielerinnen mit Doppellizenz dürfen an einen Kalendertag nur für einen Verein spielen. Ein Verstoß steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

- 1.25.9 Doppellizenz Spieler mit DNL-Spielberechtigung:

Im Spielbetrieb der Regionalliga NRW dürfen Nachwuchsspieler mit DNL-Spielberechtigung, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Regionalliga NRW teilnimmt,
- sofern der Spieler deutscher Staatsbürger ist und gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist,
- sofern der Spieler gem. Art. 51 Ziff. 1 SpO im Seniorenbereich spielberechtigt ist,

Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Diese Regelung gilt zunächst nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V.

Besteht zwischen den beiden Vereinen, für die eine Spielberechtigung erteilt ist (Doppellizenz), keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Gastlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen. Bei möglichen Vereinswechseln während der laufenden Wettkampfsaison findet der Art. 55 SpO DEB Anwendung. Wechsel der Doppellizenz während der laufenden Wettkampfsaison findet der Art. 55 SpO DEB analog Anwendung.

1.25.10 Förderlizenzspieler

Spieler, die für den Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW spielberechtigt sind, können zusätzlich eine Förderlizenz für die DEL erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Spieler deutscher Staatsbürger ist,
- der Spieler gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist,
- der Spieler der in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt sein 23. Lebensjahr vollendet.

Hat dieser Spieler bis zum 31.12. der Wettkampf-Saison weniger als 5 Meisterschaftsspiele im Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW absolviert, verliert er die Spielberechtigung für den Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW. Er darf dann in der laufenden Wettkampf-Saison in diesem Spielbetrieb nicht mehr eingesetzt werden. Ein Verstoß führt zur Wertung des jeweiligen Spieles gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO.

1.25.11 Doppellizenz Kleinschülerspieler in Spielgemeinschaften

Im Spielbetrieb der untersten Kleinschülerliga können Spieler der Altersklasse Kleinschüler, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- wenn die Ligenverwaltung der gebildeten Spielgemeinschaft ihre Zustimmung erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Kleinschülermannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb eines LEV teilnimmt.

Diese Sondergenehmigung ist anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Diese Regelung gilt zunächst nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV Nordrhein-Westfalen e.V.

Besteht zwischen den beiden Vereinen, für die eine Spielberechtigung erteilt ist (Doppellizenz), keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Gastlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

1.25.12 In Abänderung des Art. 51 Ziff. 10 SpO dürfen Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Kleinschüler und Knaben gemeinsam mit männlichen Spielern in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur im Nachwuchsspielbetrieb des LEV NRW!

1.25.13 Gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen im Spielbetrieb der Regionalliga NRW bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler (grünes Kreuz im Spielerpass) eingesetzt werden. Nicht darunter fallen Spieler gem. Art. 63 Ziff. 4 oder 5, Art. 63 a oder Art. 63 b SpO (gelbes Kreuz im Spielerpass).

Im Zuge der Nachwuchsförderung müssen je eingesetzten transferkartenpflichtigen Spieler zwei U 23 Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden. U 23 Spieler sind Spieler gem. Punkt 1.16.1 des Anhangs zu den Durchführungsbestimmungen.

1.25.14 In Abänderung des Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen in Verbandsliga, Landesliga- und Bezirksliga-Mannschaften keine transferkartenpflichtigen Spieler eingesetzt werden. Unter Umständen dürfen in Verbandsliga-, Landesliga- und Bezirksliga-Mannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Spieler bereits vor der letzten Wettkampf-Saison am Meisterschaftsspielbetrieb einer Verbandsliga, Landesliga bzw. Bezirksliga-Mannschaft teilgenommen hat,
- sofern der Spieler bereits zwei Jahre in Nachwuchsmannschaften (DEB/LEV) ununterbrochen am Meisterschaftsspielbetrieb teilgenommen hat,
- sofern der Spieler im Besitz einer für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis (kein Touristenvisum) ist. Der federführende LEV kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

1.25.15 In der Bezirksliga NRW dürfen grundsätzlich nur Spieler eingesetzt werden, die im Verlauf der fünf vergangenen Wettkampf-Saisons keine komplette Wettkampf-Saison in der DEL, oder im Spielbetrieb der ESBG für einen anderen Verein aktiv gespielt haben sowie Spieler, die vor Beginn der Wettkampf-Saison das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Ein Spieler hat im Sinne dieser Bestimmung eine komplette Wettkampf-Saison in einer ESBG/DEL-Liga gespielt, wenn er in der gesamten Wettkampf-Saison in einer ESBG/DEL-Liga bei mehr als 15 Spielen eingesetzt wurde.

1.25.16 Ein Spieler nimmt an einem Spiel teil, wenn er auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Die Teilnahme eines Torhüters ergibt sich aus den Eintragungen im Spielbericht. Torhüter die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspieler eingesetzt werden.

1.26 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften:

1.26.1 1b-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

- a) Bei Meisterschaftsspielen darf in der 1b-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden.
- b) Vereine, deren 1b-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.
- c) Als Spieler der ersten Mannschaft gelten:
 - Senioren-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der ersten Mannschaft kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampfsaison einmal geändert werden),
 - Senioren-Spieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft bestritten haben.
 - Nachwuchs-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung in ihrer Altersklasse enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der entsprechenden Altersklasse kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampfsaison einmal geändert werden). Auf Punkt 1.26.2 wird hingewiesen
 - Nachwuchs-Spieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft in ihrer Altersklasse bestritten haben. Auf Punkt 1.26.2 wird hingewiesen.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Spielern des 1. Seniorenjahrganges der jeweiligen Saison (s. jeweils gültigen Anhang zu den Durchführungsbestimmungen) auf der ersten Mannschaftsmeldung, die bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres vorliegen muss, gemeldet wurden. Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung vom 15.09. nicht gemeldet wurden, fallen unter die Bestimmungen des Punktes 1.26.1 dieser Durchführungsbestimmungen. Die Mannschaftsmeldung kann analog 1.26.1. lit c) einmal, bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres, geändert werden.

1.26.2 Wenn im Nachwuchsbereich von einem Verein in einer Altersklasse 2 Mannschaften gemeldet werden, müssen für die A-Mannschaft mindestens 1 Torhüter und 12 Feldspieler fest gemeldet werden (bei Knaben-Mannschaften 1 Torhüter und 15 Feldspieler, bei Kleinst-

und Kleinschülermannschaften 1 Torhüter und 16 Feldspieler). Diese dürfen nur in der A-Mannschaft eingesetzt werden. Alle Spieler und Torhüter der B-Mannschaftsmeldung können, sofern sie entweder dem jüngeren Jahrgang der Altersklasse oder einer jüngeren Altersklasse angehören, unbegrenzt sowohl in der A-Mannschaft als auch in der B-Mannschaft eingesetzt werden.

1.27 Ehrungen:

Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften.

1.28 Sondermaßnahmen und Erlasse:

Die Ligenverwaltung NRW ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

1.29 Ergebnisdienst:

- 1.29.1 Die Spielergebnisse (Senioren sowie **der gesamte Nachwuchs**) sind unmittelbar nach Spielschluss durchzugeben auf den Anruferantworter **02203/22089**, per Fax: **02203/22090** oder über die Email Adresse: info@lev-nrw.de. Die Spielberichte der Regionalliga sind zusätzlich zu der Ergebnisdurchsage vom Heimverein unmittelbar nach Spielende per Fax zu übermitteln.
Die Ergebnisse der Woche (Senioren sowie Nachwuchs) sind jeweils ab Montag, 11:00 Uhr über Internet: <http://www.lev-nrw.de> in der Rubrik Aktuell abrufbar.
- 1.29.2 Für jedes nicht unmittelbar nach Spielschluss durchgegebene Spielergebnis wird eine Verwaltungsgebühr - unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - in Höhe von € 5,- (in Wiederholungsfälle von € 13,-) berechnet.

1.30 Sportgerichtsbarkeit des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.:

- 1.31.1 Der Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichtsbarkeit liegt in der Geschäftsstelle NRW und bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts zur Einsicht auf.
- 1.30.2 Anträge und Rechtsmittel sind bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- ist auf das Konto 20 4013 012, Bensberger Bank, BLZ 370 621 24 einzuzahlen.
Stellungnahmen und auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen sind bei der Geschäftsstelle des LEV NRW einzureichen.
- 1.30.3 Nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.“, § 16 der Satzung i. V .m. der SGO.

EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

15.08.2007

gez. Markus Schweer
Eishockey-Obmann

gez. Günter Höfken
Eishockey-Nachwuchs-Obmann NRW